
Satzung des Tennisverein Tuningen e.V.

(Fassung vom 12. Juni 2026)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1.) Der Verein führt den Namen Tennisverein Tuningen e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Tuningen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu gehören insbesondere die Heranführung von Jugendlichen und Erwachsenen an den Tennissport durch die Förderung von Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im gesetzlichen Umfang des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung Rücklagen bilden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 5.) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verein, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 4.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag.
- 2.) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2.) Ferner ist jährlich von den Mitgliedern, sofern dies die Mitgliederversammlung bestimmt, wahlweise Arbeitsdienst oder Geldersatz zu leisten. Mitgliedsbeiträge und Geldersatz für im Vorjahr nicht geleisteten Arbeitsdienst werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben. Die Einzelheiten dieser Leistungspflichten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem zweifachen eines Jahresbeitrages.
- 4.) Die Vorstandschaft ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.
- 6.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und spätestens ab dem darauffolgenden Kalenderjahr betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Ende, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.
- 5.) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

6.) Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
- b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;
- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
- f) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
- g) bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
- h) bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.

7.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Die Vorstandschaft
- 3.) Der Ausschuss

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet im 2.Quartal statt und ist von der Vorstandschaft durch Veröffentlichung im „Tuninger Boten“ und durch eine Anzeige in der Tageszeitung „Die Neckarquelle“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich des „Tuninger Boten“ oder der Tageszeitung „Die Neckarquelle“ wohnen, werden schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt genannte Adresse eingeladen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und / oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Diese Regelung ist auch auf andere Organe und Gremien identisch übertragbar.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen oder wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

- 5.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom einem der Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Ausschusssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen
- 9.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

11 Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2.) Die beiden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder der 2 Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Sie teilen die Vorstandsarbeiten eigenverantwortlich untereinander auf. Jeder der Vorsitzenden hat für seinen Bereich Einzelvertretungsbefugnis.
- 3.) Der erweiterte Vorstand – Gesamtvorstand - besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 4.) Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechts-geschäften mit einem Geschäftswert von über 1.500,- Euro die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.
- 5.) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern, sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft geschlossen werden.
- 6.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 7.) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 8.) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands formlos einberufen werden. In der Regel soll eine Einberufungsfrist von nicht unter 3 Tagen eingehalten werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung zu dem Tagesordnungspunkt innehat. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu benennen.
- 3.) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt rollierend. Das rollierende System beginnt mit der am 12.06.2026 beschlossenen Satzungsneufassung. Ein Vorsitzender, der Kassier und der Schriftführer werden für 2 Jahre gewählt, der andere Vorsitzende wird für 1 Jahr gewählt. Danach wird mit jährlichem Abstand immer nur ein Vorsitzender gewählt.
- 4.) Nach Einführung des rollierenden Systems im Jahr 2026 gilt die reguläre Amtsdauer von 2 Jahren für den geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 2).

§ 13 Der Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss besteht mindestens aus 9, höchstens jedoch aus 11 Personen. Dem Ausschuss gehören kraft Amtes mit Sitz und Stimme sämtliche Vorstandsmitglieder an. Zu den Mitgliedern des Ausschusses zählen auch mit Sitz und Stimme die beiden Jugendleiter. Die übrigen Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Alle Ausschussmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu benennen.
- 3.) Der Ausschuss beschließt über alle Rechtsgeschäfte mit einem höheren Gegenstandswert als 1.500,- Euro, sofern nicht entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Ferner berät er den Vereinsvorstand.
- 4.) Der Ausschuss ist mindestens einmal im Vierteljahr vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins formlos unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen.
- 5.) Der Ausschuss ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen entsprochen, so sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
- 6.) Die Sitzungen des Ausschusses werden von einem der 4 Vorstandsmitglieder geleitet. Sind diese verhindert, so bestellen die übrigen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte heraus einen Ausschussleiter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 7.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolgerin oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Zur Förderung der Jugendarbeit und des Verantwortungsbewusstseins der Jugend im Verein, ist die Jugendabteilung berechtigt, eine Jugendordnung zu beschließen, die mit Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft tritt. Die Bestätigung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung. Sie ist jedoch kein Teil der Satzung des Vereines.
- 3.) Die beiden Jugendleiter gehören dem Ausschuss mit Sitz und Stimme an. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein unter anderem folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gemäß § 6 Nr. 4 der Satzung

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Tuningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Regelungen zum Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 3.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 5.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 6.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.



TENNISVEREIN TUNINGEN e.V.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2026 beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tuningen, den 12.06.2026

gez. Alexander Kiefer und Manuel Oberlader

Vorsitzende des Vereins